

Betriebsreglement

Tagesfamilien

Vom 20. April 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Aufnahme und Eingewöhnung.....	3
1.1	Aufnahmebestimmungen.....	3
1.2	Anmeldung.....	3
1.3	Vermittlungsbeginn.....	3
1.4	Eingewöhnung.....	3
1.5	Übernahme von bestehenden Verhältnissen.....	3
2	Betreuung.....	4
2.1	Grundsätzliches.....	4
2.2	Betreuungsvereinbarung.....	4
2.3	Arbeitsvertrag.....	4
2.4	Betreuung von Kindergarten-und Schulkindern.....	4
2.5	Wartestunden.....	4
2.6	Übernachtung.....	4
2.7	Probezeit.....	5
2.8	Änderungen der Betreuungszeiten.....	5
2.9	Kündigung.....	5
3	Absenzen und Krankheit.....	5
3.1	Absenzen des Tageskindes.....	5
3.2	Abwesenheit der Tagesmutter.....	5
3.3	Ferien des Tageskindes.....	6
3.4	Ferien der Tagesmutter.....	6
3.5	Betreuung bei Mutterschaft der Tagesmutter.....	6
3.6	Feiertagsregelung.....	6
4	Inkasso und Abrechnung.....	6
4.1	Inkasso.....	6
4.2	Abrechnung.....	6
4.3	Tarife für die Verrechnung.....	6
4.4	Mahlzeitenentschädigung.....	7
4.5	Weitere Spesen.....	7
4.6	Mahnwesen.....	7
5	Mitgliedschaft im Verein.....	7
5.1	Mitgliedschaft im Verein für abgebende Eltern.....	7
5.2	Bearbeitungsgebühr.....	7
6	Versicherungen.....	7
6.1	Versicherung und Krankenkasse Tageskind.....	7
6.2	Unfall-und Betriebshaftpflichtversicherung.....	8
7	Medizinische Notfälle.....	8
8	Aus- und Weiterbildung.....	8
9	Zusammenarbeit.....	8
9.1	Begleitung und Beratung.....	8
9.2	Übergabe.....	8
9.3	Abschiedsritual bei Auflösung der Betreuung.....	9
9.4	Mehrere Tageskinder.....	9
10	Vertraulichkeit und Geheimhaltung.....	9
11	Meldepflicht.....	9
12	Kompetenzen.....	9
13	Ablösung des Tagesfamilienverhältnisses vom Verein.....	10
14	Schlussbestimmungen.....	10

Die Bezeichnung Tagesmutter steht stellvertretend auch für Tagesvater.

Der Verein Kinderbetreuung Obwalden als Arbeitgeber orientiert sich bei den Bestimmungen für die Tageseltern an den vom Regierungsrat erlassenen Qualitätsrichtlinien für Tagesfamilien sowie an den Vorgaben des Dachverbandes Kibesuisse.

1 Aufnahme und Eingewöhnung

1.1 Aufnahmebestimmungen

Im Verein Kinderbetreuung Obwalden werden Kinder bis 12jährig betreut. Im Interesse aller Beteiligten erfolgt die Betreuung regelmässig und über einen längeren Zeitraum.

1.2 Anmeldung

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses kann entweder telefonisch oder per E-Mail bei der Geschäftsstelle / Vermittlungsstelle des Vereins Kinderbetreuung Obwalden angefordert werden.

1.3 Vermittlungsbeginn

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Vermittlungsstelle eingetroffen sind und die Vermittlungsgebühr von CHF 100.- überwiesen ist. Die Vermittlungsgebühr ist ein einmaliger Beitrag zur Deckung der Kosten, die bei der Abklärung und Vermittlung anfallen. Erfolgt keine Vermittlung, wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.

1.4 Eingewöhnung

Das Kind, das sich in zwei Familien zurechtfinden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt.

1.5 Übernahme von bestehenden Verhältnissen

Wünschen die Tagesmutter sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis über den Verein Kinderbetreuung Obwalden abzuwickeln, wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Die Eignung der Tagesmutter wird anhand der Qualitätsrichtlinien des Schweizerischen Verbandes für Tagesfamilien geprüft. Erfüllt eine Tagesmutter diese Kriterien nicht, wird mit ihr kein Arbeitsvertrag abgeschlossen.

2 Betreuung

2.1 Grundsätzliches

Die Tagesmutter ist bereit, dem Tageskind Geborgenheit zu geben und seine Persönlichkeit und Entwicklung zu fördern. Sie bringt ihm Verständnis für seine Eigenheiten entgegen und begegnet ihm bei der Betreuung mit Einfühlungsvermögen und Geduld.

Im Interesse des Kindes und der Tagesfamilie ist eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten, auch wenn die Eltern unregelmässig arbeiten. Die Mindestbetreuungsdauer beträgt 5 Stunden pro Woche bzw. 20 Stunden pro Monat.

Eine kontinuierliche Betreuung vermittelt dem Kind und der Tagesfamilie mehr Sicherheit und Zuverlässigkeit. Die Betreuungszeit ist in der Betreuungsvereinbarung festgehalten und für beide Seiten verpflichtend. Beginn der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt der Ankunft des Tageskindes bei der Tagesfamilie. Das Ende der Betreuungszeit ist der Zeitpunkt des Verabschiedens (auf die nächste Viertelstunde gerundet).

Die Tageseltern sind zur persönlichen Aufsicht verpflichtet. Sie können die Aufsichtspflicht nach Absprache mit den Eltern zeitweilig Drittpersonen übertragen. Notsituationen unterstehen dieser Regelung nicht.

2.2 Betreuungsvereinbarung

Jedes vom Verein Kinderbetreuung Obwalden betreute und begleitete Tagesbetreuungsverhältnis wird zwischen den Eltern und den Tageseltern sowie der Vermittlerin in einer Betreuungsvereinbarung schriftlich geregelt.

2.3 Arbeitsvertrag

Die Tagesmutter schliesst mit dem Verein Kinderbetreuung Obwalden einen Arbeitsvertrag ab, der an die Betreuungsvereinbarung gebunden ist. Die Arbeitszeiten richten sich nach der jeweiligen Vereinbarung. Der Arbeitsvertrag begründet weder die Pflicht des Arbeitgebers, ein Betreuungsverhältnis anzubieten, noch die Pflicht der Arbeitnehmerin, ein angebotenes Betreuungsverhältnis anzunehmen. Der Beginn des Betreuungsverhältnisses ist in der Betreuungsvereinbarung geregelt. Das Ende des Betreuungsverhältnisses ist bestimmt durch die rechtsgültige Auflösung der Vereinbarung.

2.4 Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern

Als Betreuungszeiten gelten die unterrichtsfreien Zeiten, die das Tageskind in der Tagesfamilie verbringt. Der Schulweg gilt als Betreuungszeit der Tagesmutter. Kommt das Tageskind zum Mittagessen, darf die Tagesmutter ab 11.00 Uhr die Betreuungsstunde aufschreiben, da die Kochzeit als Betreuungszeit gilt.

2.5 Wartestunden

Die Wartestunden während der Schulzeit gelten nur, wenn dies die Eltern ausdrücklich wünschen (Stundenansatz siehe Tarifblatt).

2.6 Übernachtung

Übernachtungen eines Tageskindes sind ausnahmsweise möglich und erfolgen nach gegenseitiger Absprache. Die Kosten bzw. die Entschädigungen richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt.

2.7 Probezeit

Die ersten drei Monate gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Seiten jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen aufgelöst werden.

2.8 Änderungen der Betreuungszeiten

Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich.

Dauernde Änderungen von Betreuungstagen und -zeiten sind der Vermittlerin mitzuteilen, sodass der Betreuungsvertrag angepasst werden kann.

2.9 Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an die Vermittlungsstelle und an die Tagesmutter bzw. an die Eltern zu richten. Lassen die Eltern ihr Kind während der Kündigungsfrist nicht mehr durch die Tagesmutter betreuen, müssen die Betreuungskosten trotzdem bis zum Ablauf der Kündigungsfrist bezahlt werden (gemäss vereinbarten Betreuungszeiten).

Die Vermittlungs- oder Geschäftsstelle behält sich vor, aus wichtigen Gründen den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

Mögliche Gründe:

- Mehrmaliges unentschuldigtes Fernbleiben des Tageskindes
- Nicht bezahlte Betreuungsrechnungen
- Unrichtige Einkommensunterlagen
- Missachtung der Verpflichtungen der Tageseltern/Eltern

3 Absenzen und Krankheit

3.1 Absenzen des Tageskindes

Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit der Eltern, Krankheit des Tageskindes, Schulausflug) sind der Tagesmutter spätestens 24 Stunden vorher zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern auf jeden Fall zu bezahlen. Die Tagesmutter hat unabhängig vom Grund der Absenz Anspruch auf ihren Lohn. Falls für Tageskind und Tagesmutter zumutbar, wird die Betreuung in der Tagesfamilie nach Absprache gewährleistet. Bei ernsthafter Erkrankung eines Tageskindes ist es wünschenswert, dass das Kind von Mutter oder Vater betreut wird. Dies ist bei Ansteckungsgefahr sowie hohem Fieber verbindlich.

3.2 Abwesenheit der Tagesmutter

Die Vertretung bei Krankheit, Unfall etc. der Tagesmutter wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen und im Betreuungsvertrag festgehalten. Die Vermittlerin ist den Eltern bei der Suche nach einer Vertretung behilflich. Kann die Tagesmutter wegen Krankheit oder Unfall die Betreuung nicht übernehmen, muss sie unverzüglich die Eltern informieren. Das Betreuungsgeld ist in diesem Fall nicht zu bezahlen. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung der Tagesmutter muss eine neue Regelung getroffen werden.

3.3 Ferien des Tageskindes

Die Tagesmutter muss von den Eltern 2 Monate im Voraus über Zeitpunkt und Dauer der geplanten Ferien und anderer Abwesenheiten (z.B. Klassenlager) informiert werden. Erfolgt die Abmeldung für Ferien fristgerecht, muss für diese Zeit kein Betreuungsgeld entrichtet werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist das Betreuungsgeld gemäss Betreuungsvertrag zu zahlen.

3.4 Ferien der Tagesmutter

Die Tagesmutter hat Anspruch auf mindestens 4 Wochen Ferien pro Kalenderjahr und muss die Möglichkeit haben, mindestens zwei Ferienwochen zusammenhängend zu beziehen. Dauer und Zeitpunkt des Ferienbezuges müssen den Eltern 2 Monate im Voraus bekannt gegeben werden. Die Eltern zahlen während den Ferien der Tagesmutter kein Betreuungsgeld.

3.5 Betreuung bei Mutterschaft der Tagesmutter

Die Mutterschaftsversicherung kommt während 14 Wochen zum Tragen. Die Tagesmutter ist aufgefordert, die Eltern und die Vermittlerin frühzeitig über eine Schwangerschaft zu informieren, damit diese während des Mutterschaftsurlaubs der Tagesmutter die Betreuung selbständig organisieren können. Bei Schwierigkeiten wird versucht, eine Zwischenlösung anzubieten.

3.6 Feiertagsregelung

Ist an Feiertagen das Tageskind abwesend, entfällt die Vergütung.

4 Inkasso und Abrechnung

4.1 Inkasso

Die Geschäftsstelle des Vereins Kinderbetreuung Obwalden ist für das Inkasso der Elternbeiträge und die Auszahlung von Lohn und Entschädigung an die Tagesmutter verantwortlich. Abgerechnet wird nach Betreuungsaufwand.

4.2 Abrechnung

Die Tagesmutter erfasst pro Kind die Anzahl Stunden pro Tag, während denen das Kind in der Tagesfamilie betreut wurde. Sie erfasst die Betreuungszeit auf eine Viertelstunde gerundet.

Die elektronische Rapporterfassung wird von der Tagesmutter bis zum 2. Tag des neuen Monats freigegeben. Der Arbeitsrapport ist bis zum 5. des Monats für die Eltern ersichtlich und wird von ihnen visuell kontrolliert. Fehlerfassungen im Arbeitsrapport müssen der Vermittlungsstelle gemeldet werden und können im nächsten Monat von der Buchhaltung korrigiert werden.

Die Tagesmutter arbeitet im Stundenlohn. Ihr Lohn ist in einem Arbeitsvertrag geregelt. Auch bei wenigen Betreuungsstunden wird monatlich abgerechnet.

4.3 Tarife für die Verrechnung

Der Stundentarif für die Eltern richtet sich nach der aktuellen Tariftabelle und ist in der Tarifvereinbarung geregelt. Die Rechnungen werden auf Grund des Arbeitsrapports der Tagesmutter erstellt und monatlich verschickt. Die Rechnungen sind innerhalb der gesetzten Frist zu bezahlen.

4.4 Mahlzeitenentschädigung

Die Tagesmutter erfasst die Mahlzeiten. Die Eltern verpflichten sich, die Mahlzeiten gemäss der aktuellen Tarifliste zu bezahlen. Die Mahlzeitenentschädigung muss von allen Eltern, unabhängig von einer Unterstützung durch die Gemeinde und den Kanton, vollumfänglich übernommen werden. Die Mahlzeiten werden je nach Alter der Kinder gemäss dem aktuellen Tarifblatt abgerechnet.

4.5 Weitere Spesen

Weitere spezielle Spesen (z.B. Ausflüge, Hallenbad- oder Museumseintritt usw.) regeln die Tagesmütter und Eltern direkt.

Grundsätzlich werden Tageskinder von ihren Eltern in die Tagesfamilie gebracht und abgeholt. Ältere Kinder gehen den Weg selbständig. Wenn sich Tageseltern in Ausnahmefällen bereit erklären, die Tageskinder abzuholen oder nach Hause zu bringen, werden diese Zeiten aufgeschrieben. Fahrkosten sind auf dem Rapportblatt zu vermerken (Autokilometerspesen siehe Tarifblatt).

4.6 Mahnwesen

Wird eine Rechnung innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlt, erhalten die Eltern eine Zahlungserinnerung mit dem Hinweis, die Rechnung innert 7 Tagen zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, wird eine erste Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 20.- ausgestellt. Wird die Rechnung innert der neu gesetzten Frist noch nicht beglichen, wird eine zweite Mahnung mit einer Mahngebühr von CHF 40.- ausgestellt. Erfolgt die Zahlung innert der gesetzten Frist wieder nicht, kann die Geschäftsstelle des Vereins Kinderbetreuung Obwalden einen Betreuungsstopp oder eine fristlose Kündigung einleiten.

5 Mitgliedschaft im Verein

Das Angebot des Vereins Kinderbetreuung Obwalden können alle Mitglieder beanspruchen.

5.1 Mitgliedschaft im Verein für abgebende Eltern.

Wer Kinder von einer Tagesfamilie betreuen lässt, wird Mitglied des Vereins Kinderbetreuung Obwalden. Der Jahresbeitrag beträgt CHF 50.-.

5.2 Bearbeitungsgebühr

Bei einem Übertritt des Kindes vom Chinderhuis zu einer Tagesfamilie wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- erhoben. Regelung bei Neueintritt siehe unter Ziffer 1.3.

6 Versicherungen

6.1 Versicherung und Krankenkasse Tageskind

Krankenkasse, Unfall- sowie Haftpflichtversicherung für das Kind sind Sache der Eltern. Die Haftpflichtversicherung für das Kind muss Schäden gegenüber Personen und Sachen einschliessen, die das Tageskind während der Aufenthaltszeit in der Tagesfamilie verursacht.

6.2 Unfall-und Betriebshaftpflichtversicherung

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins Kinderbetreuung Obwalden sind gegen Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Diejenigen, die im Durchschnitt weniger als 8 Stunden pro Woche arbeiten, sind nur gegen Berufsunfall versichert. Für die Tagesmütter besteht eine Betriebshaftpflichtversicherung. Diese Beiträge (auch für Nichtbetriebsunfälle) übernimmt der Arbeitgeber.

7 Medizinische Notfälle

Eltern und Tageseltern sprechen sich ab, wie bei einem Notfall informiert werden soll. Bei Bedarf an medizinischer Unterstützung gelten die Angaben aus dem Infoblatt für Notfälle.

8 Aus- und Weiterbildung

Die Tagesmutter verpflichtet sich, einen Einführungskurs zu besuchen, nachdem die Tagesfamilienplatzbewilligung vorhanden ist und sie über einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Verein verfügt. Diese Kurskosten übernimmt der Verein Kinderbetreuung Obwalden

Hat die Tagesmutter den Einführungskurs besucht und betreut mindestens ein Tageskind, ist sie zu einer jährlichen Weiterbildung von mindestens 3 Stunden verpflichtet. Die Tagesmutter ist in ihrer Themenwahl frei, sofern ein Bezug zu ihrer Tätigkeit besteht.

Interne Kurse sind für die Tagesmutter immer kostenfrei und es können mehrere Kurse pro Jahr besucht werden. Für externe Kurse wie z.B von Kibesuisse kann eine Teilfinanzierung beantragt werden.

9 Zusammenarbeit

Die Grundlage für ein gutes Betreuungsverhältnis ist die Kommunikation zwischen Eltern und Tagesmutter.

9.1 Begleitung und Beratung

Es werden jährlich Mitarbeitergespräche oder Evaluationen zu laufenden Betreuungsverhältnissen mit Tagesmüttern und Eltern geführt. Diese dienen der Qualitätssicherung und zur Weiterentwicklung des Vermittlungsangebotes.

Bei Fragen und Schwierigkeiten steht die Vermittlerin den Parteien beratend zur Seite. Bei besonderem Bedarf oder bei Konfliktsituationen organisiert die Vermittlerin zusätzliche Gespräche. Die dafür aufgewendeten Stunden werden auf dem Rapportblatt eingetragen und entsprechend entschädigt.

9.2 Übergabe

Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und zu holen. Die Übergabezeit beträgt nach der Eingewöhnungsphase maximal 15 Minuten. Die Übergabe findet im Eingangsbereich statt.

Kleider, Medikamente, Babynahrung, Windeln usw. stellen die Eltern zur Verfügung.

Eltern und Tageseltern tauschen bei jeder Übergabe die wichtigsten Informationen aus. Für eine offene Zusammenarbeit sind regelmässige Gespräche über Erziehungsansichten, Entwicklungsschritte, Rituale usw. erforderlich.

9.3 Abschiedsritual bei Auflösung der Betreuung

Durch die Betreuung bei Tageseltern gewinnt das Tageskind ein neues Beziehungsumfeld. Wird eine Betreuungsvereinbarung aufgelöst, verliert das Kind die Bezugsperson. Deshalb empfehlen wir, das Kind gut auf die bevorstehende Ablösung vorzubereiten und eine genügend lange Entwöhnungszeit einzuplanen. In einem gemeinsamen Ritual soll Abschied genommen werden.

9.4 Mehrere Tageskinder

Eine Tagesmutter darf höchstens fünf Kinder (eigene und Tageskinder) betreuen. Diese Begrenzung soll eine optimale Betreuung gewährleisten. Die Tageskinder können aus verschiedenen Familien stammen.

10 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Tagesmutter, deren Familie und die Eltern der Tageskinder sowie die Vermittlerin sind verpflichtet, alle Informationen der Beteiligten vertraulich zu behandeln.

An diese Schweigepflicht bleiben alle Beteiligten auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

11 Meldepflicht

Für die Betreuung von Tageskindern ist eine Bewilligung der Einwohnergemeinde notwendig. Der Verein Kinderbetreuung Obwalden ist zu dieser Meldung verpflichtet. Jährlich wird dazu ein Jahresrapport erstellt und der Gemeinde eingereicht.

Die Tageseltern und die Eltern verpflichten sich, die Vermittlerin über Änderungen betreffend Betreuung, Betreuungsstunden, Wohnortswechsel, Änderungen der Familiensituation, Telefonnummer, Kontonummer usw. zu informieren.

12 Kompetenzen

Für die Administration der Vermittlung, die Begleitung und Beratung des Betreuungsverhältnisses ist die Vermittlerin zuständig.

Für den Tagesablauf und die Betreuung der Tageskinder sind die Tageseltern gemäss Betreuungsvereinbarung sowie Aufgabenbeschrieb und gegenseitiger Absprache mit den Eltern zuständig.

Für Informationen und Fragen in Zusammenhang mit der Rechnungsstellung und der Lohnverarbeitung sowie dem Versicherungswesen ist die Geschäftsstelle zuständig.

13 Ablösung des Tagesfamilienverhältnisses vom Verein

Wird ein Betreuungsverhältnis durch den Verein Kinderbetreuung Obwalden an eine Tagesmutter vermittelt, von dieser aber privat weitergeführt, schuldet die Tagesmutter dem Verein Kinderbetreuung Obwalden CHF 400.- pro vermitteltes Betreuungsverhältnis.

14 Schlussbestimmungen

Der Verein Kinderbetreuung Obwalden behält sich vor, dieses Reglement Tagesfamilien jederzeit veränderten Verhältnissen anzupassen. Änderungen und Ergänzungen sind allen Beteiligten mitzuteilen.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Sarnen, 20. April 2016

Verein Kinderbetreuung Obwalden



Nicole Wildisen
Co-Präsidentin



Guido Cotter
Co-Präsident